

Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

§ 1 Allgemeines

1. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die kommunal betriebenen Sportstätten (Sporthallen und Sportplätze) der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und die durch entsprechende vertragliche Regelungen gebundenen Sportstätten (siehe Anlage 2).

Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

2. Die Satzung über die Nutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Nutzungen von Anlagen im Sinne von Ziff. 1, welche auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung genutzt werden sollen.
3. Für die kommunal betriebenen Sporthallen und die Sporthalle der Evangelischen Schule Johanneum ist die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales, für die Koordinierung der Sporthallenvergabe inklusive der Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung zuständig.

§ 2 Zweck - Berechtigter Personenkreis

1. Die Sportanlagen werden städtischen Schulen, Sportvereinen, Freizeitsport-gruppen, sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Einzelpersonen zur Verfügung gestellt. Weiteres regelt der § 12.
2. Sie können zur regelmäßigen, zur zeitweiligen Benutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Überlassung

1. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Pkt. 1 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben. Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

Besondere Gründe sind insbesondere:

- a) regionale und überregionale Meisterschaften mit offiziellem Charakter, der durch den Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Fachverbände.

Nach Antragsstellung bei der Stadt Hoyerswerda, Fachgruppe Schulen und Soziales., entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag.

Der Antrag ist mindestens ein Monat vorher schriftlich einzureichen.

2. Die Stadt überlässt die Sportanlagen den Nutzern im jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Zustand.

3. Nach Prüfung durch das zuständige Fachamt sowie unter Einbeziehung des betreffenden Vereins kann Übungsgruppen das Üben untersagt; einzelne Anlagen, insbesondere die Naturrasenplätze, aus Erhaltungsgründen ganz oder teilweise gesperrt oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet. Die für die jeweilige Anlage geltenden Ordnungen (Stadion- und Sporthallenordnung) sind einzuhalten.
6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
7. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur in Anwesenheit einer von der Schule/vom Verein/Veranstalter benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet.
8. Wird dem Nutzer ein Schlüssel überlassen, übt er für den gesamten Zeitraum der Nutzung, von Schlüsselübernahme bis zur Abgabe, das Hausrecht aus. Die Verschlusssicherheit ist zu garantieren. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte sowie die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen der Sportanlage unverzüglich zurückzugeben.
9. Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der Toiletten-, Wasch- und Duschräume ein.
2. Vereinseigene Geräte können mit Genehmigung des Fachamtes in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr untergebracht werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
3. Die Sportanlagen können täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. An Schultagen jedoch erst nach Ende der schulischen Nutzung (Eigenbedarf der Schule). Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden.
4. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Halle zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.

§ 5 Antragsverfahren

1. Die beabsichtigte Nutzung für Wettkampfbetrieb oder Einzelterminnutzung der Sportanlagen gemäß § 2 dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung im Schuljahr 2022/2023 ist über einen Webzugriff im Buchungsportal unter <https://locarno.hoyerswerda.de/locarno> zu stellen.

2. Im Buchungsportal ist je nach Verfügbarkeit die entsprechende Anfrage zur Nutzung der Sportanlagen elektronisch zu stellen.
3. Die Entscheidung über die Nutzungsanfragen erfolgt durch die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales. Gleiches gilt für die Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung.
4. Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Halle mehrere Anfragen ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze nach § 12 geprüft und entschieden. Ein Anspruch auf die Zulassung zur Nutzung einer bestimmten Halle bzw. zur Nutzung in einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 6 Gastronomische Versorgung

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:
 - Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers,
 - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.
2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.
4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.
5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.
6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.
7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.

§ 7 Werbung

1. Der Antrag zur Anbringung von stationären Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich unter Angabe des Werbeinhaltes, der Angabe des Werbungszeitraumes sowie der Größe des Werbeträgers bei der Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales einzureichen.
2. In städtischen Sporthallen ist eine mobile Werbung nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus der Halle zu entfernen.

3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.
4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

§ 8 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer hat die Nutzungs- und Gebührenordnung sowie die für die jeweilige Sportanlage geltende Ordnung einzuhalten. Er hat alle Personen, welche die Sportanlage aufsuchen, auf die geltenden Bestimmungen dieser Ordnung in geeigneter Weise hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.
2. Der Nutzer hat vor Nutzung Sportanlage und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind sofort dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine "Erste Hilfe" leisten können. Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. Für die Absetzung eines Notrufes ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswegen und Geräten
 - infolge unsachgemäßen Gebrauchs,
 - mutwilliger Zerstörung,
 - durch Verletzung der Anzeigepflicht oder
 - infolge Schlüsselverlustentstanden sind.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

6. Die Stadt haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch in Bezug auf ihre Bediensteten.
7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

1. Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich.
Wichtige Gründe sind insbesondere
 - wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
 - wenn die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde
 - Missbrauch der Schlüsselberechtigung
 - nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
 - dringender Eigenbedarf der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
 - unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - höhere Gewalt
2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

§ 12 Vergabe

1. Der unterrichtsbezogene Schulsport nach dem sächsischen Schulgesetz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.
2. Die weitere Zulassung zur Nutzung erfolgt grundsätzlich laut folgender Priorität:
 - Trainings- und Wettkampfsport der gemeinnützigen Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
 - sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen, und freien Trägern der Jugendhilfe, welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben,
 - Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welche ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Hoyerswerda haben,
 - sonstige Nutzungen.

3. In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 2 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hoyerswerda besteht.
4. Nutzer, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren für die Sportanlage im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit gegen weitere Vorgaben dieser Satzung der Stadt Hoyerswerda verstoßen haben, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig behandelt oder von der Vergabe ganz ausgeschlossen werden.
5. Die Vergabe von Benutzungszeiten für Regeltrainings- und Wettkampf-betrieb erfolgt in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Sportanlage. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sportstätten effektiv genutzt werden.
6. Die zweckentsprechende Belegung der vergebenen Benutzungszeit kann von den Bediensteten der Stadtverwaltung Hoyerswerda jederzeit kontrolliert werden.
7. Die Überlassung der Sportanlage zur Benutzung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages.
8. Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
9. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
10. Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind
11. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs-, Vergabe- und Gebührenordnung für Sportanlagen der Stadt Hoyerswerda vom 27.03.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Nutzerkategorien

- A) Schulsport (Pflichtaufgabe der Kommune)
- B) eingetragene und gemeinnützige Sportvereine, die sowohl Ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und Kreissportbund Bautzen e.V. sind und die Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
- B1) Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18.Jahre)
Pro Kinder- Jugendsportgruppe erhält der Verein drei Trainingsstunden pro Woche (entspricht zwei Trainingseinheiten) kostenfrei.
Eine Sportgruppe entspricht 10 Kindern/Jugendlichen (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Jahres)
Für Talente- und Leistungsstützpunkte erfolgen Sonderregelungen.
Der Regelwettkampfbetrieb ist kostenfrei.
Ab der dritten Trainingseinheit in der Woche werden Gebühren wie in Nutzergruppe B2 berechnet.
- B2) Erwachsenensportgruppen und gemischte Sportgruppen (Jugendliche und Erwachsene)
- C) Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen / Vereine.
- D) sonstige Nutzer

Turnhallen / Sportmehrzweckräume

Kategorie I / bis 500 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 7,00 €/ Stunde	7,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	18,00 €/Stunde

Grundschule (GS) „Am Park“, GS „An der Elster“, „Lindenschule“, Sporthalle „Am Planetarium“

Kategorie II / 501m² bis 1300m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 10,00€/ Stunde	10,00 €/Stunde	18,50 €/Stunde	31,00 €/Stunde

„Handrij Zejler“ GS, Lessing-Gymnasium, BSZ II Sporthalle

Kategorie III / ab 1301 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	37,00 €/Stunde	61,00 €/Stunde

Leon-Foucault-Gymnasium, VBH-Arena, Sporthalle Johanneum

Sportplätze

Rasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

Kunstrasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

Leichtathletikanlagen

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 12,00 €/ Stunde	12,00 €/Stunde	23,00 €/Stunde	45,00 €/Stunde

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz:

2 Rasenplätze, 1 Kunstrasenplatz,

1 Kunstrasenplatz Kleinfeld

Leichtathletikanlagen

Sportforum:

1 Rasenplatz, 1 Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen

Sondernutzungsflächen/Nebenflächen

bis 100 m² 10,00 €/Stunde

ab 100 m² 15,00€/Stunde

Sozialgebäude

Umkleieräume mit Sanitärbenutzung 5,00 € bis 15,00 €/Stunde
(bei gleichzeitiger Nutzung der Sportanlagen inklusive)

Beratungsraum 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Büro 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Anlage 2

kommunal bewirtschaftete Sportstätten

Sporthalle der „Handrij Zejler“ Grundschule
Am Stadtrand 2

Sporthalle der Grundschule „Am Park“
Schulstraße 2

Sporthalle der Grundschule „An der Elster“
F.-J.-Curie-Straße. 54

Sporthalle der Grundschule „Lindenschule“
Herderstraße 26

Sporthalle „Am Planetarium“
Collinsstraße 26

Sporthalle des Leon-Foucault-Gymnasium
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20

Sporthalle des Lessing-Gymnasiums
Pestalozzistraße 1

Sporthalle des BSZ II
L.-Herrmann-Straße 78

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten auf welche die Satzung Anwendung findet

Sportstätte
VBH Arena
L.-Herrmann-Str. 11

Träger
Sportclub Hoyerswerda e.V.

Jahnsportplatz
L.-Herrmann-Straße

Sportbund Lausitzer Seenland –
Hoyerswerda e.V. i.L.

Sportforum
Nieskyer Str. 13

Sportbund Lausitzer Seenland –
Hoyerswerda e.V. i.L.

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten auf welche die Satzung keine Anwendung findet

Sportstätte

Pächter

Sporthalle des Karate Do e.V.
Stauffenberg-Straße

Karate Do Hoyerswerda e.V.

Landesleistungsstützpunkt-Halle
D.-Bonhoeffer-Straße

Sportclub Hoyerswerda e.V.

Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V.
R.-Schumann-Straße 10 (Förderschule N. Kopernikus)

TTC Hoyerswerda e.V.

Alfred-Scholz-Sportplatz
Gaußstraße 20

ESV Lokomotive Hoyerswerda
e.V.

Sportplatz Zeißig
Spohlaer Straße 6

SV Zeißig e.V.

Knappenkampfbahn Knappenrode
Lessingstraße 28A

SV „Glückauf“ Knappenrode
e.V.